

**Schach-Bezirksverband München e.V.
im Bayerischen Schachbund
- Schiedsstelle -**

In der Schiedssache

Bernhard Klees,
Tegernseer Landstr. 245

- Einspruchsführer -

gegen

Bezirks-Spielleiter Stephan Hösl,

- Einspruchsgegner -

wegen

Münchner Einzelmeisterschaft 1999

Einspruch gegen die Entscheidung des Spielleiters vom 21. Januar 1999

erläßt die Schiedsstelle des Schach-Bezirksverbands München
durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Birkholtz und Czap

ohne mündliche Verhandlung am 27. Februar 1999

folgende

Entscheidung:

I. Der Einspruch wird zurückgewiesen.

II. Der Einspruchsführer trägt die Kosten des Einspruchsverfahrens.

Gründe

I.

Der Spieler Bernhard Klees beteiligte sich an der Münchner Einzelmeisterschaft 1999 (Hauptturnier Gruppe 4). Zu den Runden 2 und 3 trat er nicht an und verlor die angesetzten Partien kampflos.

Mit Schreiben vom 21. Januar 1999 sperrte ihn der Spielleiter gemäß § 15 Abs. 2 der Turnierordnung (TO) für die Dauer von 12 Monaten (bis 01. 02. 2000) für sämtliche Einzelturniere des Bezirksverbands München.

Die Entscheidung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, wonach ein Einspruch innerhalb von einer Woche einzulegen und zugleich eine Beschwerdegebühr von 20 DM beim Schach-Bezirksverband München e.V. einzuzahlen ist.

Mit Schreiben vom 26. Januar 1999 legte der Spieler Klees gegen diese Entscheidung Einspruch bei der Schiedsstelle ein und beantragte (sinngemäß), die Sperre für die Einzelturniere des Bezirksverbandes aufzuheben.

Er machte dazu geltend, er habe wegen Krankheit nicht spielen können. Er habe einen Clubkameraden gebeten, dem Spielleiter seine Verhinderung mitzuteilen. Diese Mitteilung sei ohne sein Wissen unterblieben. Die Einspruchsgebühr habe er noch nicht bezahlt.

Der Spielleiter Stephan Hösl beantragte, den Einspruch zurückzuweisen.

Der Spieler Klees habe durch sein unentschuldigtes zweimaliges Nichtantreten gegen § 5 TO verstoßen. Er sei daher gemäß § 15 Abs. 2 TO mit einer Sperre zu belegen gewesen. Die Tatsachen seien eindeutig gewesen, so daß er eine Rückfrage bei Herrn Klees nicht für notwendig gehalten habe.

II.

Die Schiedsstelle entscheidet gemäß § 22 Abs. 2, § 22b Abs. 1 und 2 der Satzung des Schach-Bezirksverbandes München e.V., § 8 TO ohne mündliche Verhandlung, weil die Sache keine rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Beide Seiten sind dazu gehört worden.

Der Einspruch bleibt ohne Erfolg, weil der Einspruchsführer die Einspruchsgebühr nicht entrichtet hat.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 TO ist mit der Einreichung des Einspruchs zugleich eine Beschwerdegebühr von 20 DM einzuzahlen. Diese Vorschrift ist dahin zu verstehen, daß ein Einspruch gegen eine Spielleiterentscheidung von der Schiedsstelle nur

dann in der Sache zu entscheiden ist, wenn die Einspruchsgebühr innerhalb der Einspruchsfrist beim Schachbezirk München eingezahlt worden ist. Diese Auslegung folgt aus der Formulierung („... ist ... zugleich ... einzuzahlen.“) und dem Zweck der Vorschrift. Die fristgerechte Einzahlung der Gebühr soll nämlich den Betroffenen dazu anhalten, sich über die Notwendigkeit eines aufwendigen Schiedsverfahrens ernsthafte Gedanken zu machen und sich auch des finanziellen Risikos bewußt zu werden. Die Schiedsstelle soll damit von unnötigen Verfahren entlastet werden. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn an die Nichtzahlung der Gebühr innerhalb der Wochenfrist die Rechtsfolge geknüpft wird, daß der Einspruch unzulässig ist. Andernfalls bliebe die Nichtzahlung der Gebühr ohne Folgen im Schiedsverfahren.

Die Zurückweisung eines Einspruchs wegen Nichtzahlung der Einspruchsgebühr setzt allerdings voraus, daß die Entscheidung des Spielleiters eine vollständige und zutreffende Rechtsmittelbelehrung enthält. Das war hier der Fall, da in der angefochtenen Entscheidung über das Rechtsmittel, die dabei einzuhaltende Frist und die Notwendigkeit der fristgerechten Gebühreinzahlung korrekt belehrt wurde.

Der Einspruchsführer hat keine Gründe vorgetragen, aus denen sich ergibt, daß er ohne Verschulden an der rechtzeitigen Zahlung der Gebühr gehindert war.

Simmon

Birkholtz

Czap

Leitsätze:

1. Ein Einspruch ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 TO unzulässig, wenn der Einspruchsführer die Einspruchsgebühr schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet hat. Der Einspruch ist in diesem Fall ohne sachliche Prüfung der angefochtenen Entscheidung zurückzuweisen.
2. Der Einspruch ist nur dann wegen der Nichtzahlung der Einspruchsgebühr als unzulässig zurückzuweisen, wenn die angefochtene Entscheidung über das zulässige Rechtsmittel vollständig und zutreffend belehrt hat.